

Kontext einer so wichtigen und gegen Ende des 19. Jahrhunderts auch politisch engagiert diskutierten Frage zuzuwenden, nämlich der Haftung bei Arbeitsunfällen in Frankreich.

b) Die Entwicklung der Haftung für Arbeitsunfälle in Frankreich im 19. Jahrhundert

Es liegt auf der Hand, daß die Stellung eines bei der Arbeit verunfallten Arbeitnehmers, der seinem Arbeitgeber ein konkretes Verschulden nachweisen mußte, um zu seinem Schadensersatz zu kommen, nicht gerade komfortabel gewesen sein konnte – das gilt sowohl prozessual als auch im Hinblick darauf, daß er im sozialen Gefüge deutlich die schwächere Position einnahm. Diese Lösung, die auf dem Verschuldensgedanken beruht, bezeichnete ein so bedeutender Jurist wie Raymond Saleilles um die Jahrhundertwende als die traditionelle Konzeption, an der er denn auch – wie er sagte – lebhaft Kritik übte.³

Der eben skizzierte Entwicklungsgang setzt freilich voraus, daß der Code civil von 1804 die *faute* tatsächlich als zentralen Begriff des französischen Haftpflichtrechts betrachtet hatte. Gegen eine solche ursprüngliche Rolle des Verschuldenspathos spricht freilich, daß Cambacérès in seinen drei Entwürfen zu einem Code civil, die er zwischen 1793 und 1796 ausarbeitete, die *faute* nie erwähnt. Im – längsten – ersten Entwurf heißt es nur lapidar:

„Il y a des faits qui obligent sans convention, et par la seule équité; [...]. Ainsi, tout homme qui a causé du dommage à un autre, dans sa personne ou dans ses biens, est obligé à le réparer.“⁴ – „Es gibt Gegebenheiten, die ohne Vertrag allein aufgrund der Billigkeit verpflichten; [...]. So ist jeder verpflichtet, den Schaden zu ersetzen, den er einem anderen an seiner Person oder an seinem Vermögen zufügt.“

Wer sich nun darum bemüht, der Tradition der Verschuldenshaftung bei den Arbeitsunfällen nachzugehen und ein Bild von der rechtlichen Situation um die Mitte des letzten Jahrhunderts zu gewinnen, staunt einmal, denn die Arbeitsunfälle scheinen zunächst wenig Probleme aufgeworfen zu haben; in den frühen Repertorien für Praktiker werden sie nur selten aufgeführt. Ein Handbuch zum französischen Arbeitsrecht aus dem Jahre 1846 gibt aber auch darüber Auskunft, doch ist man einigermaßen verwundert, wenn man liest, daß

Rechtsvergleichung, Tübingen 1996³, S. 650 ff.; Ferid, Murad / Sonnenberger, Hans Jürgen: *Das französische Zivilrecht*, Bd. 2, Heidelberg 1986², S. 446 ff. (2 O 12 ff.).

3 Saleilles, Raymond: *Les accidents de travail et la responsabilité. Essai d'une théorie objective de la responsabilité délictuelle*, Paris 1897.

4 Premier projet de Cambacérès, Livre III, § 1^{er}, art. 3. abgedruckt bei P. A. Fenet, *Recueil complet des travaux préparatoires du Code civil*, Paris 1827 (Nachdr. Osnabrück 1968), Bd. 1, S. 17 ff., 65.